

## Nutzungs- und Verwertungsrechte für freie Journalisten: Mit eigenen AGB absichern

FRANKFURT – Zunehmend versuchen Verlage, die Nutzungsrechte freier Mitarbeiter auszudehnen, ohne Zusatzhonorare für Mehrfachverwertungen zu bezahlen. Wer als freier Journalist mit eigenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) oder denen seines Fachverbandes arbeitet, kann sich gegenüber seinen Auftraggebern am besten absichern. Dies war das Fazit eines Seminars für freie Medizinjournalisten, das der Deutsche Journalistenverband (DJV) mit seiner Initiative „Frei.Fair.Handeln!“ Anfang Mai in Frankfurt angeboten hatte.

Auslöser war ein Schreiben der „Ärzte Zeitung“, Neu Isenburg, an die freien Mitarbeiter mit neuen Regelungen zu den „einfachen, übertragbaren, räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkten Nutzungsrechten, die auch an andere Unternehmen dieser Gruppe zu übertragen sind.“ Ein zusätzliches Honorar für die Mehrfachverwertung ist nicht vorgesehen. Daraufhin legten etliche freie Medizinjournalisten Widerspruch ein und etwa 54 Kollegen schrieben Solidaritätsbriefe an die Chefredaktion. Die Kollegen befürchteten, dass sie bei Akzeptanz dieses Vertrages für ein einmaliges Honorar weltweit ihre Nutzungsrechte abgeben müssen. Möglicherweise, so vermuten die Freien, betrifft dies alle Objekte der gesamten Spinger-Gruppe, zu der die „Ärzte Zeitung“ gehört, und nicht nur die Fach- und Publikumsmedien der Medizinsparte. Auch die „Vereinigung der Medizinischen Fach- und Standespresse“ (FSP) und „Arbeitskreis Medizinpublizisten, Klub der Wissenschaftsjournalisten“ (AKMed) kritisierten diese Vertragsinhalte. Dazu der AK-Med: „Freie Mitarbeiter müssen uneingeschränkt als solche ar-

beiten und ihre Beiträge anbieten können. Eine Mehrfachnutzung sollte mit einer angemessenen Vergütung verbunden und transparent sein. Daher halten wir die Bestrebungen der „Ärzte-Zeitung“ für bedenklich.“ Michael Hirschler, Rechtsanwalt und Vertreter der Fachgruppe „Freie“ im DJV gab den anwesenden Medizinjournalisten konkrete Tipps zur Wahrung ihrer Urheberrechte, die in eigenen AGB fixiert sein sollten (Muster-AGB auf der Homepage [djv.de/Freie/Verträge](http://djv.de/Freie/Verträge)). Dazu zählt alles, was die Honorierung, Verwertung, Nutzung- und Urheberpersönlichkeitsrechte betrifft. Denn jeder Vertrag, der zweimal genutzt wird, ist, so Hirschler, bereits eine AGB. Und da Freie in aller Regel auf Bestellung liefern, kommt ein Werkvertrag zustande. Bis zur Abnahme (spätestens vier Wochen nach Lieferung) muss der Journalist die Mängelfreiheit beweisen. Erst ab Abnahme muss der Besteller Mängel beweisen und kann Nachbesserungen verlangen sowie das Honorar mindern oder vom Auftrag zurücktreten. Wenn sich die eigenen AGB und die AGB des Verlags widersprechen, gilt in diesen Punkten das Gesetz. Wichtig ist es jedoch, seine Auftraggeber immer auf die eigenen AGB hinzuweisen: entweder auf der eigenen Homepage, in der Briefunterzeile, in E-Mails (Absender-Adresse), auf der Rückseite von Rechnungen oder in Bilddaten, z.B. „für alle Lieferungen und Bestellungen gelten meine AGB“. Um die Regelungen der eigenen AGB zur Anwendung zu bringen, ist keine Gegenzeichnung des Auftraggebers erforderlich. Da aber nicht alles in AGB zu regeln ist, sind bestimmte Details immer individuell zu klären, und z.B. im Anschreiben zum Manuskript (den vereinbarten Zweck zur einmaligen Nutzung oder zur

Mehrfachverwertung) aufzuführen. Mündliche/telefonische Aufträge sind mit diesen Details am besten schriftlich zu bestätigen. In den AGB sollten die wichtigsten Punkte zu den Nutzungsrechten fixiert sein. Dazu zählen: **Honorierung:** Jede Nutzung ist, nach vorheriger Vereinbarung über die Summe, honorarpflichtig. Seit Februar gelten tarifliche Vergütungsregeln für hauptberuflich Freie an Tageszeitungen. **Verwertung:** Dieses Recht bezieht sich auf die Vervielfältigung, Verbreitung, öffentliche Zugänglichmachung, die Werkwiedergabe sowie das Senderecht (Anzahl, Zeitraum). **Nutzung:** Hier wird eine bestimmte Nutzungsart festgelegt (z.B. für die Tageszeitung, Zeitschrift, das Programm einer Rundfunkanstalt, Buch oder Online-Dienst), bezogen auf die gesetzlich genannten Verwertungsrechte. **Urheberpersönlichkeitsrecht:** Dieses schützt vor der Entstellungen eines Beitrags, wenn beispielsweise eine redaktionelle Bearbeitung erfolgt (z.B. bei aktualisierten Fakten). Es umfasst das Recht auf Namensnennung (auch bei Podcast-Beiträgen, die nicht vom Autor gesprochen werden) sowie ein Rückrufrecht. Dieses ist dann möglich, wenn der eigene Beitrag nicht mehr überzeugend vertreten werden kann (ein positiv beurteiltes Medikament wird vom Markt genommen) oder wenn bei der Aktualisierung von Online-Veröffentlichungen durch Dritte eine Entstellung des Beitrags zustande kommt. Die AGB, die eine Gruppe freier Medizinjournalisten auf Basis der DJV-Empfehlungen erarbeitet haben, werden auf folgenden Homepages stehen: [www.ak-med.de](http://www.ak-med.de), [www.medizinjournalisten.de](http://www.medizinjournalisten.de), [www.berlinermedizinjournalisten.de](http://www.berlinermedizinjournalisten.de).  
*Regine Schulte Strathaus*